

# **Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung sowie der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **Gliederung**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 6 Benutzung von Ausrüstungsgegenständen
- § 7 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die außerschulische Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. der Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Nutzungsgebühr wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten.
- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- (3) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Rathenow zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.



**§ 7**  
**Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen**

- (1) Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 36,00 € brutto / Stunde je Arbeitskraft berechnet.
- (2) Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

**§ 8**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 9**  
**Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung**

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Havellandhalle aus betrieblichen Gründen geschlossen werden muss.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Havellandhalle aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt wird.

**§ 10 Härtefallklausel**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 20.10.2022 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 05.03.2026

Jörg Zietemann  
Bürgermeister